

Mitarbeiterverhaltenskodex der Unternehmensgruppe KEMPER



Vorwort der Geschäftsführung

Sehr geehrte Mitarbeiter*innen,

die Firma Gebr. Kemper GmbH + Co. KG ist ein seit 1864 tätiges familiengeführtes Unternehmen mit hohen Wertvorstellungen. „Fortschritt machen“ ist für uns nicht nur ein Slogan, sondern eine Grundeinstellung. Mit unserem Anspruch an die Hochwertigkeit unserer Produkte geht auch unser hoher Anspruch an unsere Mitarbeiter*innen im Bereich Compliance einher.

Dieser Mitarbeiterverhaltenskodex steht im Einklang mit dem Willen der Geschäftsführung der KEMPER-Gruppe, die Einhaltung gesetzlicher Regularien, insbesondere mit Blick auf kartellrechtliche Sachverhalte sowie zur Vermeidung von Korruptionsvorwürfen sicherzustellen, um somit das Unternehmen und alle Mitarbeiter*innen vor Schaden zu bewahren und die Beachtung unserer moralischen und ethischen Werte auch von Ihnen einzufordern.



Olpe, im Januar 2024



Christian Küster



Martin Thiel



Dr. Michael Rehse

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Zweck / Geltungsbereich | 4 |
| 2. ANWENDUNGSBEREICH | 4 |
| 3. ETHISCHE VERPFLICHTUNG..... | 4 |
| 4. KARTELLRECHTLICH KORREKTES VERHALTEN | 4 |
| VERBANDSARBEIT UND ARBEITSKREISTÄTIGKEIT MIT HORIZONTALER BEZUG | 4 |
| Kein Austausch kartellrechtsrelevanter Informationen | 5 |
| TEILNAHME AN VERBANDS- UND ARBEITSKREISSITZUNGEN | 6 |
| BEI DER VERBANDS- UND ARBEITSKREISTÄTIGKEIT UNBEDENKLICHE THEMEN/AKTIVITÄTEN SIND INSBESONDERE..... | 6 |
| 5. KORRUPTIONSPRÄVENTION | 6 |
| 6. INTERESSENKONFLIKTE | 7 |
| 7. GELDWÄSCHE, BARGELDGESCHÄFTE..... | 7 |
| 8. EINHALTUNG RECHTLICHER VERPFLICHTUNGEN..... | 8 |
| 9. SANKTIONEN | 8 |
| 10. KONTAKTDATEN BEI FRAGEN ZUM VERHALTENSKODEX | 8 |
| 11. WHISTLEBLOWER HOTLINE | 8 |

1. Zweck / Geltungsbereich

Dieser Verhaltenskodex enthält die wesentlichen Regeln und Verhaltensgrundsätze, die für alle Mitarbeiter*innen der KEMPER-Gruppe gelten und dient dazu, den Mitarbeiter*innen der KEMPER-Gruppe die grundlegenden rechtlichen und ethischen Anforderungen aufzuzeigen, die KEMPER in der Zusammenarbeit erwartet.

2. ANWENDUNGSBEREICH

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Mitarbeiter*innen, leitende Angestellte und Organe (fortan „Mitarbeiter“ genannt) der Gebr. Kemper GmbH + Co. KG und ihrer Tochtergesellschaften weltweit (fortan „KEMPER-Gruppe“ genannt).

3. ETHISCHE VERPFLICHTUNG

Die KEMPER-Gruppe strebt die nachhaltige Entwicklung ihres Geschäfts gestützt auf unternehmerische Verantwortung und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit an. Die Mitarbeiter der KEMPER-Gruppe werden sich gegenüber Kunden und Geschäftspartnern stets integer, fair und ehrlich verhalten. Die Einhaltung geltender gesetzlicher Vorschriften und Regularien in allen Regionen und Ländern, in denen KEMPER Mitarbeiter arbeiten und Geschäfte machen, werden unbedingt eingehalten.

Die KEMPER-Gruppe orientiert sich an den Grundsätzen des „Global Compact“. Jeder einzelne Mitarbeiter ordnet sich dieser Maxime unter und wird Menschenrechtsverletzungen zu jeder Zeit weder begehen noch begünstigen.

4. KARTELLRECHTLICH KORREKTES VERHALTEN

Die KEMPER-Gruppe verpflichtet sich selbst und seine Mitarbeiter zu kartellrechtlich korrektem Verhalten. Kartellrechtlich bedenkliche Vereinbarungen sowie Absprachen, die den Geist redlichen Verhaltens beeinflussen und geeignet sind, geltendes Recht zu beugen oder zu umgehen, lehnt die Geschäftsführung der KEMPER-Gruppe strikt ab und verpflichtet ihre Mitarbeiter zu gleichem strikten Verhalten.

VERBANDSARBEIT UND ARBEITSKREISTÄTIGKEIT MIT HORIZONTALER BEZUG

Die KEMPER-Gruppe unterstützt die Verbandsarbeit und die Zusammenarbeit in Arbeitskreisen. Die Teilnahme an solchen Arbeitssitzungen dient dem fachlichen Austausch. Mitglieder solcher Arbeitskreise können untereinander Wettbewerber sein. Durch die Arbeitskreistätigkeit besteht jedoch die Gefahr, dass durch unvorsichtiges oder vorsätzliches Handeln Kartellverstöße begangen werden. Dies kann schlimmstenfalls hohe Bußgelder und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Kartellrechtswidrige Verhaltensweisen bestehen gemäß § 1, GWB und Art. 101 AEUV insbesondere in „Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und

aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken“.

Die Mitarbeit in solchen Arbeitskreisen muss kartellrechtskonform erfolgen.

Die KEMPER-Gruppe erwartet von Ihren Mitarbeitern, dass als Mindestanforderung die nachfolgend genannten Grundsätze bei der Mitarbeit bei Verbänden und Arbeitskreisen eingehalten werden.

Kein Austausch kartellrechtsrelevanter Informationen

Zwischen aktuell oder potentiell konkurrierenden Unternehmen dürfen keine Informationen ausgetauscht und/oder Vereinbarungen in welcher Form auch immer getroffen werden, die geeignet sind, wettbewerbsbeschränkend zu wirken und damit kartellrechtswidrig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Informationen:

- Austausch von Preis- oder Kostenkalkulationen,
- Austausch über individuelle Kostenpositionen der Unternehmen,
- Austausch über Auftragsbestände, Lagerbestände, Verkaufszahlen, Lieferzeiten,
- Austausch über Einkaufspreise und Beschaffungskosten,
- Absprache von Preisstrategien, Gewinnmargen, Absatzzielen, Absprachen über die Entwicklung individueller Marktanteile und Ähnliches,
- Austausch über individuelle Strategien gegenüber Direktabnehmern und Ähnliches,
- Austausch über laufende Ausschreibungen,
- Austausch über individuelle Vertragsverhandlungen und Vertragsgestaltung,
- Austausch über bestimmte Geschäftsabschlüsse oder -chancen,
- Austausch über Angebote, Forderungen eines bestimmten „gemeinsamen“ Marktgegenübers,
- Koordination des Vorgehens in Streitigkeiten mit einzelnen („gemeinsamen“) Lieferanten/Abnehmern,
- Individuelle geschäftliche Planungen (Produkteinführungen, Investitionen, Rabattaktionen, Preisänderungen und ähnliches),
- Austausch über Vertriebspolitik und Marketingpläne,
- Boykottabreden hinsichtlich Nachteile gegenüber Kunden, Lieferanten oder Wettbewerbern, Liefer- und Bezugssperren,
- Austausch über Technologien, Forschungs- und Entwicklungsprogramme und sonstige sensible Unternehmensdaten,
- Austausch über Planungen zu Kapazitätsausbau oder Abbau, soweit daraus Rückschlüsse auf künftiges Marktverhalten zu schließen sind.

Die KEMPER-Gruppe lehnt jede Vereinbarung und jeden Informationsaustausch ab, der geeignet ist, dass eigene Marktverhalten oder das Marktverhalten einer Branche zu beeinflussen und kartellrechtlich verboten ist.

TEILNAHME AN VERBANDS- UND ARBEITSKREISSITZUNGEN

Die KEMPER-Gruppe erwartet von Mitarbeitern, die an Verbands- und Arbeitskreissitzungen teilnehmen, die Einhaltung einer strikten Sitzungsetikette. Hierunter fallen insbesondere:

- vor Teilnahme an einer Verbands- oder Arbeitskreissitzung den Erhalt der Tagesordnung zur Beurteilung eventueller kartellrechtsproblematischer Themen,
- dass die Sitzung detailliert protokolliert wird,
- dass die Tagesordnungspunkte streng eingehalten werden und dass Änderungsanträge vor der Sitzung bekanntgegeben werden,
- dass ggf. kartellrechtsproblematische Themen im Vorfeld juristisch geklärt und ggf. von der Tagesordnung genommen werden,
- dass Spontanäußerungen außerhalb der Tagesordnung während der Sitzung zu unterlassen sind
- dass bei Spontanäußerungen mit kartellrechtswidrigem Inhalt die Sitzung zu unterbrechen und die Äußerung zu protokollieren ist,
- dass bei Fortsetzung von Diskussionen mit kartellrechtswidrigem Inhalt darauf zu bestehen ist, dass der Sachverhalt protokolliert wird und die Sitzung zu verlassen ist,
- die genaue Kontrolle des Protokolls mit Bestätigung oder Protest des Inhalts.

BEI DER VERBANDS- UND ARBEITSKREISTÄTIGKEIT UNBEDENKLICHE THEMEN/AKTIVITÄTEN SIND INSBESONDERE

- Erarbeitung rein politischer Positionen, politisches Lobbying,
- Erfahrungsaustausch und Koordination im Umgang mit staatlichen Stellen,
- Rein abstrakte technische oder wissenschaftliche Themen,
- Abstrakte Diskussion allgemeiner Marktentwicklungen ohne Offenlegung oder Koordination individueller Planungen,
- Diskussion von Presseberichten z.B. über Branchenentwicklungen und öffentlich bekanntes Marktverhalten bestimmter Akteure, jedoch ohne Hinzufügung eigener Reaktionspläne,
- Diskussionen, die nicht den Eindruck erwecken könnten, dass ein abgestimmtes wirtschaftliches Verhalten vorliegt.

Grundsätzlich gilt: Jeder Informationsaustausch und jede Vereinbarung unter Zweien, die einer dritten Partei schaden oder diese benachteiligen, ist verboten und wird durch die KEMPER-Gruppe abgelehnt.

5. KORRUPTIONSPRÄVENTION

Die KEMPER-Gruppe pflegt Transparenz im Umgang mit Kunden, Lieferanten und Behörden und entsprechen internationalen Anti-Korruptionsstandards, wie sie beispielsweise im UN Global Compact niedergelegt sind, sowie anwendbaren Anti-Korruptions- und Bestechungsgesetzen.

Geschenke und sonstige Vorteile sind den Mitarbeitern der KEMPER-Gruppe gestattet, wenn sie geschäftsüblich, ethisch einwandfrei und sozial adäquat sind. Als Richtwert gilt hier ein Wert von 35,- EUR. Darüber hinaus darf kein Mitarbeiter der KEMPER-Gruppe von Kunden, Lieferanten oder sonstigen Geschäftspartnern Geschenke oder sonstige persönliche Vorteile einfordern oder annehmen. Die Annahme sowie die Vergabe von Geschenken und sonstigen Vorteilen ist insbesondere untersagt, wenn sie geeignet erscheint, anstehende unternehmerische Entscheidungen zu beeinflussen oder gegen ein Gesetz, eine Regelung oder Richtlinie verstößt.

Jeder Mitarbeiter der KEMPER-Gruppe ist ebenfalls den ethischen Grundsätzen und der Sozialadäquanz bei der Gabe von Geschenken und sonstigen Vorteilen verpflichtet. Geschenke und sonstige Vorteile dürfen an Kunden und Geschäftspartner nur in dem Rahmen zukommen, wie es geschäftsüblich und ethisch einwandfrei ist. Die Ablehnung von Personen und Unternehmen, denen ein eigener Verhaltenskodex die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen verbietet, ist immer und unbedingt zu beachten.

Als Richtwert für die Teilnahme an einem Geschäftsessen, sowohl als Einladender als auch als Eingeladener gilt ein Betrag von 80,- EUR.

Beispiel: Die Annahme einer Tasse Kaffee, die Einladung zu einem gutbürgerlichen Mittagessen oder zur Teilnahme an einem Buffet im Rahmen eines Kunden- oder Lieferantenbesuchs ist als sozialadäquat zu bezeichnen.

Die Teilnahme an Veranstaltungen, die auf Einladung und mit der Gewährung von Vorteilen einhergehen werden, die über diesem Betrag liegen, ist die schriftliche Genehmigung der Geschäftsführung einzuholen (Ausnahmeregelung).

6. INTERESSENKONFLIKTE

Die KEMPER-Gruppe erwartet von seinen Mitarbeitern ethisch einwandfreies Handeln im Umgang mit Interessenskonflikten. Alle Mitarbeiter haben die Geschäftsführung der KEMPER-Gruppe über Beziehungen zu Personen oder Firmen, mit denen die KEMPER-Gruppe Geschäfte tätigt, die zu Interessenskonflikten führen könnten – wie z. B. Verwandtschaftsverhältnisse, Partnerschaften, Geschäftspartnerschaften oder Investitionen – in Kenntnis zu setzen.

7. GELDWÄSCHE, BARGELDGESCHÄFTE

Die KEMPER-Gruppe erwartet von ihren Mitarbeitern, dass alle Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche strikt eingehalten werden – darin eingeschlossen sind auch diejenigen Bestimmungen und Vorschriften, nach denen Währungsgeschäfte mit gesperrten Personen (Blocked Persons) gemeldet werden müssen.

Es ist den Mitarbeitern der KEMPER-Gruppe nicht gestattet, zur Umgehung von Währungsrestriktionen Bargeldgeschäfte abzuwickeln, zur Zahlung von Warengeschäften gedachtes Bargeld anzunehmen oder Einkaufstätigkeiten auf Bargeldbasis abzuwickeln.

8. EINHALTUNG RECHTLICHER VERPFLICHTUNGEN

Die Geschäftsführung und die Mitarbeiter der KEMPER-Gruppe haben stets eine verantwortungsvolle und ethisch einwandfreie Geschäftspraxis zu verfolgen und Geschäftsprozesse im Einklang mit rechtlichen Vorschriften und internationalen Konventionen zu gestalten. Sie haben die Gesetze, Rechtsverordnungen und sonstige Vorschriften des Bundes, der Länder und der Staaten sowie geltende Rechtsakte der Europäischen Union zu beachten und bewahren.

Die Geschäftsführung und die Mitarbeiter der KEMPER-Gruppe beachten in allen Regionen und Ländern die anwendbaren Gesetze und Vorschriften zu Exportkontrolle, Sanktionen und Zollabwicklungen. Diese Grundsätze beziehen sich sowohl auf den Warenverkehr wie auch auf finanzielle Transaktionen, den Einsatz von Technologie und den Einkauf oder die Einstellung von Personal.

9. SANKTIONEN

Die Geschäftsführung der KEMPER-Gruppe akzeptiert und toleriert weder Zuwiderhandlungen noch Verkürzungen dieses Mitarbeiterverhaltenskodex. Mitarbeiter der KEMPER-Gruppe, die gegen diesen Verhaltenskodex verstoßen müssen mit arbeitsrechtlichen und zivilrechtlichen Maßnahmen rechnen. Straf- und Bußgelder werden der zuwiderhandelnden Person zugerechnet und belastet.

10. KONTAKTDATEN BEI FRAGEN ZUM VERHALTENSKODEX

Gebr. Kemper GmbH + Co. KG

Christian Küster, Geschäftsführer

Harkortstraße 5

57462 Olpe (Deutschland)

christian.kuester@kemper-group.com

11. WHISTLEBLOWER HOTLINE

Die Geschäftsführung der KEMPER-Gruppe nimmt den vorliegenden Mitarbeiterverhaltenskodex sehr ernst.

Mitarbeiter der KEMPER-Gruppe, die von Handlungen oder Unterlassungen gegen diesen Verhaltenskodex oder gegen Verstöße gegen geschützte Rechtspositionen gem. § 2, Abs. 1 + 2 HinSchG (Hinweisgeberschutzgesetz) Kenntnis haben oder erlangen, können ihre Beobachtungen und ihr Wissen um schädigende Handlungen oder Unterlassungen unter Berufung auf das Gesetz zum Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG), melden, ohne Repressalien irgendeiner Art fürchten zu müssen. Diese Meldungen können namentlich oder auch anonym der internen Meldestelle zur Kenntnis gebracht werden.

Die interne Meldestelle wird die gemeldete Beobachtung entgegennehmen, dokumentieren und unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebotes behandeln. Im Rahmen der weiteren Vorgehensweise wird die

interne Meldestelle (i) interne Untersuchungen durchführen, (ii) die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen, (iii) das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen oder (iv) das Verfahren an eine zuständige Behörde zwecks weiterer Untersuchungen abgeben.

Der Meldeprozess ist in der Prozessrichtlinie „Ablauf von Meldungen von Verstößen im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes und Schutz hinweisgebender Personen“ festgehalten.

Interne Meldestelle

Gebr. Kemper GmbH + Co. KG

Guido F. Höck, Justiziar und Leiter der Rechtsabteilung

Harkortstraße 5

57462 Olpe (Deutschland)

whistleblower@kemper.email